

1/51/1 ME  
1 von 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.509/1-V/2/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

mit Gesetzesvorlage  
75-06-288

Datum: 16. OKT. 1989

17. Okt. 1989

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*St. Mojsik*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-,  
Kranken- und Unfallgesetz geändert wird (19. Novelle  
zum B-KUVG)

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 19. Novelle zum B-KUVG.

12. Oktober 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*St. Mojsik*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/89

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales1010 W i e n*DRINGEND*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

20.048/4-I/1989  
27. September 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

Der mit dem o.z. Schreiben übermittelte Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

In legislatischer Hinsicht fällt auf, daß mehrere Novellierungsanordnungen (z.B. Art. I Z 1, Z 3, Z 10) darauf gerichtet sind, einzelne Wörter oder Satzteile zu ändern. Hier wäre im allgemeinen die Wiedergabe der ganzen zu novellierenden Bestimmung vorzuziehen.

Zu Art. I Z 8:

Die Determination der in § 77 Abs. 8 vorgesehenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales lediglich durch "versicherungsmathematische Grundsätze" könnte - ohne daß dies

- 2 -

der Verfassungsdienst abschließend zu beurteilen vermag - mit Art. 18 Abs. 2 B-VG im Widerspruch stehen.

Zu Art. II Z 3

Auch die Novellierungsanordnung einer Grundsatzbestimmung sollte im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG bezeichnet werden. Inhaltlich kann diese Vorschrift wohl nicht als "Grundsatz" im Sinne des Art. 12 B-VG qualifiziert werden.

Zu Art. VI:

Aus allgemeiner legistischer Sicht gibt die vorliegende 48. ASVG-Novelle dem Verfassungsdienst Anlaß, auf die seinerzeitigen Bemühungen des do. Bundesministeriums um eine Neuerlassung des ASVG zurückzukommen und eine Weiterführung dieses Projektes anzuregen. Im einzelnen werfen die umfangreichen Übergangsbestimmungen die Frage auf, ob nicht Teile dieser Regelungen in den Normenbestand des Stammgesetzes eingefügt werden, andere einen eigenen regelmäßigen zu pflegenden Übergangsteil des ASVG sollten. Selbständige Bestimmungen in Novellen sind aus legistischer Sicht grundsätzlich zu vermeiden.

Eine Ablichtung dieser Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

12. Oktober 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

